

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich
vom...**

- Entwurf (Stand: September 2012) -

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen / Einrichtungen des Straßenbaus und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschlie-ßung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze außerhalb von Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, sowie außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, Randsteine und/oder Schrammborde,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Entwässerungseinrichtungen,
 - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - c) Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Einrichtungsart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerwirtschaftswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	4,50 m	50 v. H.
2. Hauptverbindungswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	5,50 m	30 v. H.
3. Hauptverkehrswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	6,25 m	10 v. H.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für die übrigen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerwirtschaftswege:

Straßen und Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Hauptverbindungswege im Außenbereich:

Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind.

3. Hauptverkehrswege:

Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereichs sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken.

(7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen ersichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die nicht direkt an die auszubauende Anlage angrenzen sondern über einen unselbstständigen Stichweg mit dem Hauptzug verbunden sind. Die Unselbstständigkeit ist im Einzelfall nach objektiven Kriterien wie Länge und Breite des Stichweges, Beschaffenheit des Ausbaus, die Zahl der durch den Stichweg erschlossenen Grundstücke sowie des damit verbundenen Maßes der Abhängigkeit vom Hauptzug zu beurteilen.
- (3) *Wird ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen, werden lediglich 60 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, soweit eine dieser Anlagen durch eine Ausbaumaßnahme nach § 1 eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits hat. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer angrenzender Anlagen, ist der Ermäßigungssatz (40 v. H.) auf die ausgebauten Anlagen gleichmäßig zu verteilen.*

§ 6

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 1,00 bei wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzten Flächen.
- b) 1,00 bei bebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- c) 0,03 bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland, Gartenland).
- d) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- e) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden um 0,5 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sofern es sich nicht um privilegierte Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 6 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB handelt.

§ 7

Erlass von Einzelsatzungen

Für Anlagen oder Teilanlagen, bei denen die in dieser Satzung enthaltenen Verteilungsregelungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu keiner vorteilsgerechten Beitragsfestsetzung führen, erlässt der Rat eine Einzelsatzung.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Oberflächenentwässerung.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 10

Grunderwerb

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, ist Merkmal der endgültigen Herstellung auch, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister